Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 19. Februar 1980

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung einer bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 13. Dezember 1979

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), hat der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

Die bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. November 1977 (BAnz. Nr. 35 vom 18. Februar 1978) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt je Kalendermonat 26,-- DM ab dem 1. Januar 1980.“

2. Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Nürnberg, den 13. Dezember 1979

Heimarbeitsausschuß
für die Herstellung von Handschuhen
(ausgenommen Lederhandschuhe)

Haag Beck
Rudolph Nuß
Steiner

Der Vorsitzende
Wagner

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter XX/H-Ü/93r in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.